

Gegen Gewalt! Für Kinder!

Leitfaden der Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde Stadthagen zu
Gewaltprävention und Kinderschutz

Erstellt vom Kinder- und Jugendausschuss.

(Dezember 2016)

Anschreiben an die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen	2
Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt	3
Selbstverpflichtungserklärung	5
Orientierungs- und Handlungshilfen	6
Erweiterte Führungszeugnisse bei volljährigen ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen	7
Anforderungsformular für erweiterte Führungszeugnisse	9

Liebe/r _____ [Namen des/der Ehrenamtlichen einfügen],

wir sind stolz und froh, Dich als Mitarbeitende/n für die Kinder- und Jugendarbeit gewonnen zu haben! Für Deine Treue und geleisteten Dienste bzw. Dein zukünftiges Engagement zum Wohle von Kindern und Jugendlichen in unserer Gemeinde danken wir Dir ebenso, wie für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Um auch gegenüber Kindern und Jugendlichen bzw. ihren Eltern zu dokumentieren, dass Dir das Wohl des Kindes als höchstes Gut Deines ehrenamtlichen Handelns am Herzen liegt, bitten wir Dich, den Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt (Seiten 3-4) zu lesen und mit Deiner Unterschrift unter die Selbstverpflichtung (Seite 5) zu bestätigen. Zusätzlich bekommst Du in diesem Leitfaden Orientierungshilfen zum Verhalten in Fällen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche an die Hand (Seite 6).

Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung¹ sind das Ergebnis des Beschlusses des Kinder- und Jugendausschusses der Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde in der Sitzung vom 25.10.2016 und wurden durch den Kirchenvorstand in der Sitzung vom 19.12.2016 bestätigt. Wir berücksichtigen damit die wichtige Diskussion um (insbesondere sexualisierte) Gewalt an Kindern und Jugendlichen in der Gegenwart und kommen unserer Aufgabe nach, diesem sensiblen Thema zu begegnen.

Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung orientieren sich am Kinder- und Jugendschutzgesetz und sind getragen von unserem christlichen Menschenbild und der Unantastbarkeit der Würde eines jeden Menschen, so wie sie in unserem Grundgesetz und der UN-Kinderrechtskonvention zum Ausdruck kommen. Die Selbstverpflichtung macht deutlich, dass das Wohl von Kindern und Jugendlichen in der Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde Stadthagen besonderen Schutz genießt. Darüber hinaus wollen wir auch dafür sorgen, dass sich alle ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in unserer Gemeinde wertvolle Arbeit mit Kindern und Jugendlichen leisten, sicher vor Verdächtigung fühlen können.

Volljährige ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben daher zusätzlich ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Auch hierüber informiert dieser Leitfaden (Seiten 7-8).

Der Kinder- und Jugendausschuss der Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde Stadthagen rät allen Verantwortlichen auf Leitungsebene dringend dazu, die unterschriebene Selbstverpflichtung zur Voraussetzung der Mitarbeit bei Maßnahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu machen und bei volljährigen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusätzlich ein erweitertes Führungszeugnis anzufordern.

Dir und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit wünschen wir für alle Vorhaben viel Freude, Erfolg und Sicherheit.

Der Kinder- und Jugendausschuss der Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde

¹ Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung sind auf Grundlage des von der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau entworfenen Leitfadens „Gewalt!? – Nicht mit uns!“ entstanden. Der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau ist für die freundliche Erlaubnis der Nutzung und Übernahme ihres Leitfadens zu danken.

Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit lebt durch die Beziehung der Menschen zueinander und zu Gott. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist und die von gegenseitigem Vertrauen getragen wird. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden!

Die Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde Stadthagen tritt entschieden dafür ein, Mädchen und Jungen vor Gefahren jeder Art zu schützen. Sie duldet keine körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt. Sie wird alles ihr nur mögliche tun, einen Zugriff von Tätern und Täterinnen auf Kinder und Jugendliche auszuschließen. Eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz, ein Klima der offenen und vertrauensvollen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie Transparenz und Sensibilität tragen maßgeblich zur Qualität unserer Kinder- und Jugendarbeit bei. Sowohl den Kindern und Jugendlichen als auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit erlaubt dies, sich wohl und sicher zu fühlen.

Deshalb hat der Kinder- und Jugendausschuss der Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde Stadthagen in der Sitzung vom 25.10.2016 folgenden Verhaltenskodex beschlossen, der durch den Kirchenvorstand in der Sitzung vom 19.12.2016 bestätigt wurde. Der Verhaltenskodex umfasst die kirchlich getragene und verantwortete Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde auf allen Ebenen. Er ist allen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben und mit der Unterschrift unter die nachfolgende Selbstverpflichtung zu bestätigen.

Verantwortliche auf Leitungsebene sind angehalten, für die Erläuterung der folgenden Abschnitte des Verhaltenskodexes im Gespräch mit den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung zu stehen.

1. Die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen ist unantastbar. Wir beziehen gegen sexistisches, rassistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten jeder Art aktiv Stellung. Wir verpflichten uns, Kinder und Jugendliche unabhängig ihres Alters, Geschlechts, ihrer Herkunft und Religion wertzuschätzen, sie zu begleiten und zu beraten, die von ihnen gesetzten Grenzen zu achten und zu respektieren.

2. Kinder und Jugendliche benötigen einen Entwicklungsraum, um sich frei zu entfalten. Wir bieten Kindern und Jugendlichen in unseren Angeboten den Raum, Selbstbewusstsein, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und eine individuelle geschlechterbewusste Identität zu entwickeln.

3. Gewalt und sexualisierte Gewalt dürfen kein Tabuthema sein. Wir tolerieren keine Form der Gewalt, benennen sie offen und handeln zum Besten der Kinder und Jugendlichen. Wir beziehen in der öffentlichen Diskussion klar Stellung.

4. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir alle tragen Verantwortung für Kinder und Jugendliche. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, entwickeln wir Konzepte, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen keine Grenzverletzungen und keine sexualisierte Gewalt möglich werden. Das Thema „Sexualisierte Gewalt“ sowie deren Prävention sind

Gegenstand des regelmäßigen „Fit-for-Life“-Kurses, in dem Jugendliche in unserer Gemeinde zu ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgebildet werden.

5. Kinder und Jugendliche müssen vor Schaden geschützt werden. Wir schützen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.

6. Grenzverletzungen wird konsequent nachgegangen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle. Im Konfliktfall informieren wir die Verantwortlichen auf der Leitungsebene und ziehen professionelle Unterstützung und Hilfe hinzu. Die Vorgehensweisen und mögliche Ansprechpartner sind in den „Orientierungs- und Handlungshilfen im (Verdachts-)Fall von Gewalt gegen Kinder und Jugendlichen“ aufgeführt und uns bekannt.

Selbstverpflichtung zur Verhinderung von Gewalt

Ich habe mich mit dem „Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt“ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde Stadthagen auseinander gesetzt und werde mich daran halten.

Bei Hinweisen auf schwerwiegende Probleme und dem Verdacht, dass das Wohl von Kindern oder Jugendlichen gefährdet ist, informiere ich die verantwortliche Leitung (z. B. den oder die Hauptberuflichen oder die Teamleitung) oder eine anderweitige Vertrauensperson. Die „Orientierungs- und Handlungshilfen im (Verdachts-)Fall von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ sind mir bekannt.

Name, Vorname

geb. am

Ort, Datum

Unterschrift

Orientierungs- und Handlungshilfen im (Verdachts-)Fall von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Wenn Du den Verdacht hast, dass das Wohl eines Kindes oder eines Jugendlichen in Gefahr ist, ohne dass er oder sie sich Dir persönlich anvertraut hat, besprich dies mit Deinem/Deiner zuständigem/n Ansprechpartner/in (z. B. der Teamleitung oder dem Pfarrer). In der Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde Stadthagen ist derzeit Pastor Böversen für Jugendarbeit und -seelsorge zuständig. Gemeinsam klärt ihr das weitere Verfahren. Wenn sich Dir ein Kind oder ein/e Jugendliche/r anvertraut und Dir etwas berichtet, was Dir Anlass zur Sorge gibt, dann helfen Dir folgende Punkte, um im ersten Moment richtig zu reagieren. Diese Punkte sollen Orientierung geben und helfen, im Ernstfall das Richtige zu tun. Sie sind keine Checkliste und auch kein Gesetz! Der Schutz des Kindes steht immer an erster Stelle!

1. Ruhe bewahren! Nicht voreilig und unbedacht handeln!
2. Spreche mit einer (nicht involvierten) Person Deines Vertrauens!
3. Informiere Deinen Ansprechpartner/Deine Ansprechpartnerin (Teamleitung, Gemeindepädagoge, Pastor). Gemeinsam klärt ihr die weiteren Schritte und führt diese auch aus!
4. Glaube dem Kind oder Jugendlichen, nimm ihn oder sie ernst und höre zu. Dränge nicht und frage nicht aus.
5. Biete nur Dinge an, die Du erfüllen kannst. Mache keine Zusagen, die Du nicht einhalten kannst. Sage z. B. auch nicht, dass Du niemandem von dem Vorfall erzählst. Das geht nicht!
6. Unternimm möglich nichts über den Kopf des Kindes oder des Jugendlichen hinweg. Beziehe sie (altersangemessen) in alle Entscheidungen mit ein.
7. Sorge nach Möglichkeit dafür, dass das betroffene Kind bzw. der oder die Jugendliche sich durch die Folgemaßnahmen nicht ausgegrenzt oder bestraft fühlt und weiter an den Angeboten oder Gruppen der Kirchengemeinde teilnehmen kann.
8. Unternimm nichts im Alleingang! Insbesondere informiere oder konfrontiere nicht den möglichen Täter/die mögliche Täterin! Sprich nicht mit der Familie, informiere nicht die Polizei oder das Jugendamt, ohne mit Deinem Ansprechpartner/Deiner Ansprechpartnerin (Teamleitung, Gemeindepädagoge, Pastor) gesprochen zu haben.
9. Behandle das, was Dir erzählt wurde, vertraulich. Aber teile dem/der Betroffenen mit, dass Du Dir selbst Hilfe und Unterstützung holen wirst.
10. Protokolliere nach dem Gespräch Aussagen und Situation.

Grundsätzlich gilt: Hole Dir sofort Unterstützung! Informiere Deine Ansprechpartnerin bzw. Deinen Ansprechpartner in Deiner Kirchengemeinde.

Anforderung von erweiterten Führungszeugnissen bei volljährigen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde Stadthagen setzt sich nachdrücklich für den präventiven Schutz von Kindern und Jugendlichen ein. Neben der Diskussion und Sensibilisierung für das Thema innerhalb der regelmäßigen „Fit-for-Life“-Kurse, in denen Jugendliche zu ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgebildet werden, sind die schriftliche Anerkennung des „Verhaltenskodexes zur Verhinderung von Gewalt“ und das sogenannte erweiterte Führungszeugnis wichtige Bestandteile des präventiven Kinderschutzes. Inhalt und Voraussetzungen für die Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses regeln die §§ 30a bis 32 Bundeszentralregistergesetz (BZRG). Das erweiterte Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Bundeszentralregister und gibt Auskunft über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten einer Person.² Das BZRG kennt als Grund zur Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses den präventiven Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende in Einrichtungen oder bei vergleichbaren Anlässen und wird nur ausgestellt, wenn seine Notwendigkeit von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber oder der Organisatorin/dem Organisator einer Veranstaltung, für die Ehrenamtliche eingesetzt werden, bestätigt wird. Gemäß § 72a Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – ist in der öffentlichen Jugendhilfe die Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis bei der Beschäftigung oder Vermittlung von Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vorgesehen.

In der Sitzung vom 25.10.2016 hat der Kinder- und Jugendausschuss der Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde Stadthagen beschlossen, von allen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Rahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig eigenverantwortlich Betreuungstätigkeiten wahrnehmen oder an Übernachtungen teilnehmen, ein erweitertes Führungszeugnis anzufordern. Dieser Beschluss wurde durch den Kirchenvorstand in der Sitzung vom 19.12.2016 bestätigt. Das erweiterte Führungszeugnis sollte bei erstmaliger Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Nach drei Jahren ist das erweiterte Führungszeugnis zu erneuern.

Diese Maßnahme dient zum einen der bestmöglichen Prävention von (insbesondere sexualisierter) Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen, zu der sich die Gemeinde und alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bekennen. Zum anderen dient sie besonders dem Selbstschutz der Freizeitmaßnahmen verantwortenden und durchführenden Ehrenamtlichen, die sich sicher vor ungerechtfertigter Verdächtigung fühlen

² Während die gewöhnlichen Führungszeugnisse mit Blick auf deren Bagatelldarstellung oder den Zeitpunkt ihrer Begehung bestimmte Straftaten nicht aufführt (§§ 32 Abs. 2 Nr. 3 bis 9 BZRG), entfällt diese Modifizierung beim erweiterten Führungszeugnis, wenn sich diese Einträge auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB beziehen. Damit stellt das Gesetz sicher, dass das Zeugnis hinreichend Auskunft über die Zuverlässigkeit der überprüften Person gibt. Gerade im Hinblick auf diese weitgehenden Auskünfte, unterliegt die Ausgabe dieser Führungszeugnisse zusätzlichen Anforderungen, die Personen vor unbilligen Ausspähungen schützen sollen.

So weitreichend die Informationen sind, die dieses Zeugnis gibt, ist dabei allerdings Folgendes zu beachten: gemäß § 4 Abs. 1 BZRG sind nur rechtskräftige (also durch kein Rechtsmittel mehr anfechtbare) Verurteilungen einzutragen. Es gibt also einen Rückblick darauf, ob Bewerbende bis zum Zeitpunkt der Einsichtnahme wegen einschlägiger Sexualdelikte rechtskräftig verurteilt worden sind. Das Führungszeugnis unterstützt damit die strafrechtliche Unschuldsvermutung und gibt weder Auskunft über laufende noch über eingestellte Verfahren beziehungsweise Ermittlungen, in denen die Schuld entweder noch nicht nachgewiesen ist oder nicht nachgewiesen werden konnte.

sollen. Sie soll ausdrücklich weder als Misstrauen gegenüber den engagierten Ehrenamtlichen noch als Reaktion missverstanden werden.

Es ist von großer Wichtigkeit, dass alle vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse mit höchster Diskretion behandelt werden. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und lediglich dem/der für Jugendarbeit und -seelsorge zuständigen Pastor/Pastorin zur Einsicht und zeitlich begrenzten Aufbewahrung vorzulegen. Dieser/Diese entscheidet nach Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis über die Eignung der Person für die jeweilige Freizeitmaßnahme und trägt Sorge für die geschützte Archivierung der erweiterten Führungszeugnisse gemäß § 72a Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – Abs. 5. In begründeten Ausnahmefällen können Einsicht, Eignungsentscheidung und geschützte Archivierung der erweiterten Führungszeugnisse auch von einer anderen von der Ev.-luth. St. Martini-Kirchengemeinde beauftragten Person übernommen werden.

Für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses beim Einwohnermeldeamt kann beiliegendes Formular benutzt werden. I.d.R. werden erweiterte Führungszeugnisse innerhalb von 1 bis 2 Wochen nach Beantragung zugestellt. Laut des vom Bundesamt für Justiz herausgegebenen Merkblatts zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 15. Oktober 2014) – II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen – sind Beantragung und Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche kostenfrei.

Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde Stadthagen
Am Kirchhof 3
31655 Stadthagen

Anforderung des erweiterten Führungszeugnisses

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2b BZRG.

Hiermit wird bestätigt, dass die Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde Stadthagen gemäß § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 1 BZRG zu prüfen hat.

Frau / Herr _____ ,
geboren am _____ in _____ ,
wohnhaft in _____ ,

ist ehrenamtlich tätig und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 2b BZRG / wird ab dem _____ eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 2b BZRG.

Hinweis: Laut des vom Bundesamt für Justiz herausgegebenen Merkblatts zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 15. Oktober 2014) – II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen – sind Beantragung und Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche kostenfrei.